

Betreff:
Anlagen:

WG: Vorbereitung Ak Zweckverbände am 17.11.
BDEW_PV-Leitfaden_WSG_final.pdf

Gesendet: Mittwoch, 12. November 2025 09:28
An: Andrea Pankrath <A.Pankrath@sgsa.info>
Betreff: AW: Vorbereitung Ak Zweckverbände am 17.11.

PV-Freiflächenanlagen werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wird in aller Regel ausscheiden, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich realisiert werden sollen, außerhalb der Privilegierungstatbestände des § 35 BauGB erfordert eine gemeindliche Bauleitplanung, d. h. grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans. Im Flächennutzungsplan kann die Gemeinde eine „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Solarenergie“ darstellen. Dies stellt die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) BauGB klar. Für die Festsetzung im Bebauungsplan bietet sich hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet im Sinn von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) an. Im Bebauungsplan – wobei sich für derartige Projekte insbesondere ein Vorhaben- und Erschließungsplan im Sinn von § 12 BauGB eignet – können dabei nähere Regelungen z. B. über die überbaubaren Grundstücksflächen, über Nebenanlagen und auch über gesetzlich notwendige Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Zusammenhang mit der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) getroffen werden.

Bei der Ausweisung von Flächen für PV-Freiflächenanlagen und gesetzlich notwendigen Ausgleichsflächen sind insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Die Zulässigkeit von PV-Anlagen in Trinkwasserschutzgebieten richtet sich nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und den Wasserschutzgebietsverordnungen der Länder bzw. der jeweiligen unteren Wasserbehörde. Gemäß § 12 Satz 1 WG LSA sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Wasserbehörden für die Festsetzung von WSG nach § 51 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 1 WG LSA zuständig. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Festlegung der erforderlichen Schutzbestimmungen (§ 52 Abs. 1 WHG), vorläufige Anordnungen (§ 52 Abs. 2 WHG), Änderungen festgesetzter WSG (§ 51 Abs. 1 WHG), Befreiungen von Schutzbestimmungen im Einzelfall (§ 52 Abs. 1 WHG) sowie die Aufhebung von WSG oder die Feststellung der Aufhebung (§ 73 Abs. 8 WG LSA).

Wenn eine PV-Anlage in der Zone III eines Trinkwasserschutzgebietes errichtet werden soll, ist in der Regel eine Risikoabschätzung erforderlich.

RGL:

- § 52 Abs. 1 und 2 WHG → Behörden dürfen Auflagen machen, um Gefährdungen auszuschließen.
- § 62 WHG → Betreiber müssen sicherstellen, dass keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit eintreten.

Inhalt einer Risikoabschätzung:

- Prüfung potenzieller Risiken (z. B. Auswaschung von Schwermetallen, Brand- und Löschwasserproblematik, Montagearbeiten).

- Bewertung der technischen Schutzmaßnahmen (z. B. Verwendung geprüfter Module, Verzicht auf wassergefährdende Stoffe, dichte Verkabelung, Unterbau ohne Fundamentierung).
- Empfehlung zur Errichtung und zum Betrieb unter Auflagen (z. B. regelmäßige Inspektion, Dokumentation, Rückbauverpflichtung).

Verantwortungsübernahme:

Die Behörde kann im Rahmen der Genehmigung eine Erklärung zur Verantwortungsübernahme verlangen:

- Antragsteller bestätigt, dass er die volle Verantwortung für etwaige Risiken für das Trinkwasser übernimmt.
- Ggf. ist eine Haftungsfreistellung der Wasserbehörde oder des Wasserversorgers erforderlich.
- Grundlage: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. den landesrechtlichen Vorschriften des Wassergesetzes (z. B. § 100 LWG NRW, § 48 WG BW etc.).

Neben dem Leitfaden des BDEW haben viele Bundesländer Vollzugshinweise oder Leitfäden:

- Bayern: LfU-Merkblatt „Photovoltaikanlagen in Wasserschutzgebieten“ (2022)
- Baden-Württemberg: Hinweise des Umweltministeriums BW, 2021
- NRW: Handlungsempfehlungen der Bezirksregierungen, 2023

Anika Grimm
Referentin
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt (SGSA)
 Sternstr. 3
 39104 Magdeburg

Tel. 0391 5924-340
 Fax: 0391 5924-444
 E-Mail: a.grimm@sgsa.info
 Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Von: Andrea Pankrath <A.Pankrath@sgsa.info>

Gesendet: Donnerstag, 6. November 2025 13:32

An: Bernward Küper <B.Kueper@sgsa.info>; Andrea Schulz <A.Schulz@sgsa.info>; Anika Grimm <A.Grimm@sgsa.info>; Benjamin Böttcher <B.Boettcher@sgsa.info>; Elke Thurmman <E.Thurmman@sgsa.info>; Inga Otte-Sonnenschein <I.Otte-Sonnenschein@sgsa.info>; Jörn Langhoff <J.Langhoff@sgsa.info>; Lianne Fietkau <L.Fietkau@sgsa.info>; Sylvia Laumann <S.Laumann@sgsa.info>

Betreff: Vorbereitung Ak Zweckverbände am 17.11.

Sehr geehrter Herr Küper, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen

am 17.11. trifft sich mein Ak Zweckverbände. Zur TO wurde u. a. folgender TOP angemeldet:

TOP 7 Aktuelle Entwicklungen auf EU-, Bundes- und Landesebene **Vorschlag WAV Elbe-Elster-Jessen**

Konkret interessieren insbesondere:

- Gesetz zur Stärkung der Resilienz der kritischen Infrastrukturen (KRITIS-Dachgesetz)
- Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten sowie die rechtliche Grundlage für die erforderliche Risikoabschätzung bzw. Verantwortungsübernahme.